

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/85

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Bension A [REDACTED], C [REDACTED] P [REDACTED] Nr. [REDACTED] [REDACTED], Z [REDACTED]
R [REDACTED] / B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für
Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 21. März 1985 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene rechtsgrundsätz-
liche Frage zur Auslegung des § 171 BEG stellt sich nicht.
Der Kläger hat es nämlich versäumt, seinen Härteausgleichs-
antrag, den er im November 1965 global und am 19. Dezember
1969 gesondert gestellt hat, gemäß § 190 a Abs. 1 BEG bis
zum 31. Dezember 1969 zu substantiieren. Er hat lediglich
ein Formular folgenden Inhalts vorgelegt:

"Wir beantragen, dem Antragsteller einen angemessenen Härteausgleich gemäß §§ 165, 171 BEG-SchlußG zu gewähren.

Wegen der Zugehörigkeit zum Kreis der berechtigten Verfolgten nach § 4, § 150 oder nach § 160, wegen der persönlichen Verhältnisse und der gewährten Entschädigungsleistungen wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

Das Verfolgungsschicksal und dessen Auswirkungen haben den Anspruchsteller inzwischen in eine wirtschaftlich schlechte Lage gebracht. Die gewährte Entschädigung reicht nicht aus, ihn vor Not zu bewahren. Er ist nicht mehr imstande, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten."

Mit Handschrift eingesetzt waren nur die Entschädigungsbehörde, der Name des Antragstellers und die Registriernummer. Das entspricht nicht den Anforderungen, die an die fristgerechte Substantiierung eines Antrages auf Härteausgleich zu stellen sind (BGH RzW 1977, 172; 1980, 59 Nr. 8; 1981, 52 Nr. 8). Formularmäßige Angaben, die auf viele Verfolgte zutreffen, sowie allgemeine Wendungen ohne konkreten Bezug zum Einzelfall genügen für eine Substantiierung gemäß § 190 a BEG nicht.

Das Formularschreiben vom 19. Dezember 1969 läßt ebensowenig wie dasjenige vom 22. November 1965 erkennen, für welche Schädigung Härteausgleich verlangt wird und



wie die besonderen Verhältnisse des Antragstellers liegen. Auch die Bezugnahme auf den Inhalt der Behördenakten gibt keinen Aufschluß darüber, worauf der Härteausgleichsantrag gestützt wird. Der Antragsteller hat nicht einmal auf seine gesundheitlichen Schäden Bezug genommen, für deren Nichtentschädigung er nunmehr Härteausgleich begehrt. Der Anspruch wegen Gesundheitsschaden war auch nicht der einzige in diesem Zeitpunkt noch anhängige Entschädigungsanspruch.

Merz

Zorn